

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

7. April 2017

FRAGEBOGEN

Anhörung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) betreffend Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT StGB)

vom 7. April 2017 bis 16. Juni 2017

Name/Organisation	FDP.Die Liberalen Aargau
Kontaktperson	Herbert H. Scholl
Kontraktadresse	Laurenzenvorstadt 19
PLZ Ort	5001 Aarau
Telefon	062 836 40 50
E-Mail	scholl@slp.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Generalsekretariat
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau
E-Mail: dvi@ag.ch

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Jacqueline Lang, Projektleiterin, Departement Volkswirtschaft und Inneres (Tel. 062 835 14 18, jacqueline.lang@ag.ch)

Fragen zur Anhörung

1. Direkter Zugang zum Verwaltungsgericht beim Entscheid über den Aufschub der Landesverweisung

Thema	Revision EG StPO	Wo im Anhörungsbericht?
Für den Entscheid über den Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung ist das Amt für Migration und Integration zuständig. Dessen Entscheide sind direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.	§ 55a Abs. 2 EG StPO	<ul style="list-style-type: none">• Kap. 1.1• Kap. 2.1• Kap. 4
Sind Sie mit dieser Regelung des Rechtsmittelwegs einverstanden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe	Begründung und/oder Bemerkungen: Der Verzicht, den Regierungsrat als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz vorzusehen, ist sinnvoll.	

2. Kostenbeteiligung der betroffenen Person im elektronisch überwachten Vollzug

Thema	Revision EG StPO	Wo im Anhörungsbericht?
Der Regierungsrat legt den Kostenanteil fest, den die verurteilte Person im elektronisch überwachten Vollzug zu tragen hat, wie das heute beispielsweise schon bei der Halbgefangenschaft der Fall ist.	§ 51 Abs. 3 EG StPO	<ul style="list-style-type: none">• Kap. 1.2• Kap. 2.2• Kap. 4
Sind Sie mit der Regelung der Kostenbeteiligung bei der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring) einverstanden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe	Begründung und/oder Bemerkungen: Die Ausdehnung der regierungsrätlichen Kompetenz, den Kostenanteil der verurteilten Person auch für die elektronische Überwachung festzulegen, ist zweckmässig. Diese Kompetenz besteht schon für den Vollzug in den Formen der tageweisen Gefangenschaft, der Halbgefangenschaft oder des Vollzugs in einem Arbeitsbeziehungsweise Arbeits- und Wohnexternat.	

3. Regelung des Beschwerderechts im Straf- und Massnahmenvollzug

Thema	Revision EG StPO	Wo im Anhorungsbericht?
<p>3.1 Einheitliche Regelung des Beschwerderechts Das Beschwerderecht im Straf- und Massnahmenvollzug wird einheitlich in einer einzigen Bestimmung geregelt.</p>	<p>§ 55a EG StPO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kap. 1.3 • Kap. 2.3 • Kap. 4
<p>Sind Sie mit der Regelung des Beschwerderechts im Straf- und Massnahmenvollzug in einem neuen § 55a EG StPO einverstanden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe</p>	<p>Begrundung und/oder Bemerkungen: Diese Vereinheitlichung und Vereinfachung ist notwendig und sinnvoll.</p>	
<p>3.2 Kosten des Vollzugs und Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug Bisher ist die Regelung, wonach fur die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Kosten des Vollzugs und die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug das Verwaltungsgericht zustandig ist, auf Verordnungsstufe normiert. Diese Bestimmung soll ins Gesetz uberfuhrt werden.</p>	<p>§ 55a Abs. 2 EG StPO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kap. 1.3 • Kap. 2.3 • Kap. 4
<p>Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe</p>	<p>Begrundung und/oder Bemerkungen: Diese Regelung drangt sich aus rechtsstaatlichen uberlegungen auf.</p>	
<p>3.3 Aufhebung einer Massnahme Bisher ist fur die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Aufhebung einer Massnahme praxisgemass das Verwaltungsgericht zustandig. Diese Praxis soll im Gesetz verankert werden.</p>	<p>§ 55a Abs. 2 EG StPO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kap. 2.3 • Kap. 4
<p>Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe</p>	<p>Begrundung und/oder Bemerkungen: Siehe Bemerkung zu Frage 3.2.</p>	

4. Allgemeine Bemerkungen?

Möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen oder Hinweise anbringen?